

**Sehr geehrter Hundehalter,  
sehr geehrte Hundehalterin,**

wir möchten Ihnen einige Verhaltensregeln an die Hand geben um ein gutes Miteinander zwischen Hundehaltern und Menschen ohne Hund zu ermöglichen, für das eine gegenseitige Rücksichtnahme und Achtsamkeit sehr wesentlich sind.

Bitte beachten Sie hierzu auch die

- **Verordnung der Gemeinde Oberhaid über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HVO)**  
sowie die
- **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) der Gemeinde Oberhaid**

welche nachfolgend auszugsweise abgedruckt sind.

### **HUNDEMARKE:**

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund **außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss**. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet (§ 11 Abs. 3 Hundesteuersatzung).

### **FREIES UMHERLAUFEN UND ANLEINPFLICHT:**

- Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere **nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt** werden (§ 1 Abs. 1 Hundehaltungsverordnung).
- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsbereiche, auf der verlängerten Johannishofer Straße, auf den Wegen entlang der Sportplätze des TSV Staffelbach, RSC Oberhaid, 1. FC Oberhaid, TC Oberhaid und der Schrebergärten zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer **reißfesten Leine** von höchstens 150 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.  
Der Geltungsbereich für die Anleinpflcht ist in den Anlagen 1 – 3 der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Oberhaid näher dargestellt (§ 1 Abs. 2 Hundehaltungsverordnung).
- Von **Kinderspielplätzen** und deren näherem Umgriff sowie von **Skaterplätzen** sind Kampfhunde und große Hunde **fern zu halten**; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen untersagt (§ 1 Abs. 3 Hundehaltungsverordnung). Grundsätzlich sollen Hunde auf Spielplätzen **nicht mitgeführt werden**.

## HUNDEKOT:

Im gesamten Gemeindegebiet stehen den Hundebesitzern **kostenlos Hundekotbeutel-Spender** zur Verfügung, ebenso wie **Mülltonnen** um die Tüten gefüllt wieder zu entsorgen. Gehen Sie nicht ohne Tüte mit ihrem Hund Gassi und entsorgen Sie diese dann ordnungsgemäß über diese speziellen Mülltonnen oder Ihren privaten Restmüll. Andere Mülltonnen, z. B. an Kinderspielplätzen oder anderen öffentlichen Plätzen sind **nicht** für die Entsorgung von Hundekot-Beuteln **geeignet**.

**WICHTIG:** Eine Verunreinigung von öffentlichen Flächen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 1000 Euro geahndet werden kann.

Tragen Sie dazu bei unser Gemeindegebiet sauber zu halten. Beachten Sie bitte diese Regeln und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken. Verschmutzungen mit Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Einmal hineingetreten, ist der Ärger groß. Dieses Ärgernis kann leicht durch mehr **Verantwortungsbewusstsein** der Hundehalterinnen und Hundehalter vermieden werden. Leidtragende sind vor allem Spaziergänger und Kinder oder die Straßenanlieger, die den Hundekot dann entfernen müssen oder die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs beim Pflegen der Grünanlagen.

Außerdem ist zu beachten, dass auch **landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht betreten** werden dürfen. Dieses Betretungsverbot gilt selbstverständlich auch für Hunde. Auch hier besteht die Verpflichtung, die Hinterlassenschaften des Hundes zu entfernen. Der Hundekot kann Parasiten und Bakterien enthalten, die dann u. a. für die Tiere des Landwirtes gesundheitliche Probleme verursachen.

### Standorte der Hundekotbeutelspender:

- Oberhaid:**
- Friedrich-Ebert-Straße / Ecke Kreuzstraße
  - RSC Oberhaid (Ecke Waldstraße)
  - Pfarrer-Schober-Ring (am Gasverteiler-Häuschen)
  - Alte Kläranlage Oberhaid
  - Gemeindestraße Weide (Nähe Fußgängerunterführung)
  - Bahnhof
  - Dammstraße (an der Unterführung Rinnigsbrücke)
  - Eisenbahn-Brücke Grabensee
  - Wandererparkplatz am 1. FC Oberhaid
  - Soccerfeld am 1. FC Oberhaid
  - Neuer See (Ehrlichstraße / Ecke Seeweg)
  - Neuer See (Seeweg / Ecke Wiesenstraße)
  - Dr.-Hau-Platz
  - Festwiese (Bachstraße bei Wertstoff-Containern)
  - Wertstoffhof
  - Große Turnhalle Steingrube / Friedrich-Ebert-Straße
  - Raststation Klingental

**Johannishof:** - Wandererparkplatz

**Unterhaid:**

- Historische Kellergasse
- Haidhof
- Raststation Kläranlage

**Staffelbach:**

- Radweg am Erdwall Neubaugebiet Münchsäcker
- Straße am Löschweiher
- Leitenstraße / Ecke Schwarzengasse
- Kanu-Anlegestelle TSV Staffelbach
- Feuerwehr Staffelbach

